



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 15. Januar 2022

Nr. 2

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes (HW) am Standort Weißenburger Straße 70 in 44143 Dortmund – G 0071/21 S. 17 – Bekanntgabe der Änderung der Zusammensetzung des Regionalrates gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO - LPlG DVO) vom 8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung S. 18

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr S. 21

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2022 S. 23 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) S. 24 – Bekanntmachung des Zweckverbandes Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) S. 24 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 25 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 25 + S. 26 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 26 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 27 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 27 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 27 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 27 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 28 – Aufgebot der Sparkasse Soest-Werl S. 28 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 28

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 28

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

13. Antrag der Firma Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes (HW) am Standort Weißenburger Straße 70 in 44143 Dortmund G 0071/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.01.2022
900-0015441/IBG 0001-G 0071/21/1.1

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP

Die Firma DEW21 GmbH hat mit Datum vom 25.11.2021 die wesentliche Änderung des HW nach § 16 BImSchG am oben genannten Standort, beantragt. Das HW der DEW21 GmbH dient der Fernwärmeerzeugung

für das Fernwärmenetz Dortmund auf Basis von Erdgas H. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem BImSchG die zu den unter Nr. 1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zählt. Das HKW fällt zugleich gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 unter die Nr. 1.1.2 Spalte 1 (A) der Anlage 1 des UVP.

Gegenstand der Genehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines Großwasserraumkessels (BE 4000) mit einer Feuerungswärmeleistung von 27,5 MW_{th} und den erforderlichen Komponenten.
2. Die Errichtung eines Schornsteins mit einer Höhe über Flur von 30 Meter.
3. Eine Lüftungsanlage (Gebäude) bestehend u. a. aus einem Zu- und Abluftsystem.

Mit dem Antrag auf wesentliche Änderung des HW wird auch eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß von § 8a BImSchG beantragt. Der vorzeitige Beginn bezieht sich auf die vorbereitenden technischen Errichtungsmaßnahmen zu den Änderungen, die Gegenstand der Genehmigung sind.

Die Gesamt-Feuerungswärmeleistung des HW erhöht sich von 82,5 MW_{th} auf 110 MW_{th}. Der Prüfwert von 50 MW für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 1.1.2 Spalte 1, Anlage 1 / UVPG) wird erneut erreicht. Da für die Errichtung und den Betrieb des HW keine UVP-Pflicht bestand, ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 Grundlage des Änderungsvorhabens. Hiernach besteht für das Änderungsvorhaben nur dann eine UVP-Pflicht, wenn die (allgemeine) Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte mit Hinweis auf § 9 Abs. 4 UVPG nach § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht somit nicht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere darauf, dass das Änderungsvorhaben in einem bestehenden Gebäude ausgeführt wird, sodass eine Nutzung natürlicher Ressourcen nicht stattfindet. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des HW fällt weder Abwasser noch Abfall an. Es wurde der gutachterliche Nachweis geführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen, Erschütterungen oder Keimen nicht zu besorgen sind. Die Ergebnisse zu den weiteren Allgemeinen Kriterien für die Vorprüfung

im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG ergaben ebenfalls, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu besorgen sind.

Der Standort des Neuvorhabens befindet sich laut dem aktuellen Flächennutzungsplan innerhalb einer Fläche für die technische Ver- und Entsorgung für Elektrizität. Beim Betrieb des Heizwerkes wird ausschließlich Brauchwasser aus dem Fernwärmenetz eingesetzt.

Durch das Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete beeinträchtigt.

Das Änderungsvorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es ist kein „Schutzobjekt“ im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung mit der Bewertung der Vorprüfung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter <http://ww.bezreg-arnsberg.nrw.de/be-kanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Haarmann

(412)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 17

14.

**Bekanntgabe der Änderung
der Zusammensetzung des Regionalrates
gemäß § 9 der Verordnung zur Durchführung
des Landesplanungsgesetzes
(Landesplanungsgesetz DVO - LPlG DVO) vom
8. Juni 2010 in der zurzeit geltenden Fassung**

Bezirksregierung Arnsberg
32.03.01.02

Arnsberg, 5. 1. 2022

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat Frau Martina Müller, Ainkhausen 10, 59757 Arnsberg, in den Regionalrat Arnsberg entsandt.
2. Der Märkische Kreis hat Frau Karina Hennecke, Im Kerkel 9, 58840 Plettenberg, als Nachfolgerin von Herrn Karl-Friedrich Osenberg als stimmberechtigtes Mitglied (Bündnis 90/Die Grünen) gewählt.
3. Der Regionalrat Arnsberg hat mit Wirkung vom 01.01.2022 Herrn Hendrik Schmitt, Handwerkskammer Südwestfalen, Brückenplatz 1, 59821 Arnsberg, als Nachfolger für Herrn Meinolf Niemand als beratendes Mitglied (Arbeitgebervertreter) in den Regionalrat gewählt.

Damit ergibt sich folgende Zusammensetzung des Regionalrates:

Mitglieder des Regionalrates Arnsberg

Stand: 05. Januar 2022

Stimmberechtigte Mitglieder der CDU

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 V	Droege	Hermann-Josef	In der Steinkaute 5 57234 Wilnsdorf	Kreis Siegen-Wittgenstein
2	Grosche	Thomas	Deifelder Straße 6 59964 Medebach	Hochsauerlandkreis (RES)
3 FV	Niermann	Guido	Thomästraße 85 59494 Soest	Kreis Soest
4	Schmitt	Bernd Josef	Lauenscheider Weg 6 58579 Schalksmühle	Märkischer Kreis

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
5	Schulte	Ludwig	Silmecke 7 59846 Sundern	Hochsauerlandkreis
6	Wallbaum-Strecker	Gabriele	Im Turm 4 58675 Hemer	Märkischer Kreis (RES)
7	Weber	Peter	Franziskanerstr. 6 57462 Olpe	Kreis Olpe

Stimmberechtigte Mitglieder der SPD

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Metzger	Harald	Markomannenweg 25 58509 Lüdenscheid	Märkischer Kreis
2 StV	Müller	Bernd	An der Raute 18 59590 Geseke	Kreis Soest
3 FV	Schneider	Hans Walter	Goethestraße 14 59955 Winterberg	Hochsauerlandkreis
4	Völkel	Karl-Ludwig	Weihersstraße 10 57339 Erndtebrück	Kreis Siegen-Wittgenstein

Stimmberechtigte Mitglieder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1 FV	Burkert	Ulrike	Steingraben 3b 59494 Soest	Kreis Soest (RES)
2	Hennecke	Karina	Im Kerkel 9 58840 Plettenberg	Märkischer Kreis

Stimmberechtigtes Mitglied der FDP

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Hoffmann	Axel	c/o FDP-Kreistagsfraktion Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	Märkischer Kreis (RES)

Stimmberechtigtes Mitglied der Freien Wähler

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift	Kreis
1	Kleine	Johannes Josef	Junferngasse 11a 59590 Geseke	Kreis Soest (RES)

- *) V = Vorsitzender des Regionalrates
 *) StV = Stellvertretender Vorsitzender des Regionalrates
 *) FV = Fraktionsvorsitzende*r
 *) RES = aus der Reserveliste der Partei/Wählergruppe berufen

Beratende Mitglieder Arbeitgebervertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Frye	Thomas	c/o IHK Arnsberg, Hellweg-Sauerland Königstraße 18-20 59821 Arnsberg
2	Schmitt	Hendrik	c/o Handwerkskammer Südwestfalen Brückenplatz 1 59821 Arnsberg
3	Söbbeler	Johannes	c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede

Arbeitnehmervertreter

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Anschrift
1	Arenz	André	c/o IG Metall Olpe Josefstr. 19 57462 Olpe
2	Degenhardt	Ingo	c/o DGB-Region Südwestfalen Donnerscheidstr. 30 57072 Siegen
3	Römer	Wolfgang	Dulohstraße 23 58675 Hemer

Vertreterin der Kommunalen Gleichstellungsstellen

Name	Vorname	Anschrift
Blesel	Petra	c/o Stadt Arnsberg Rathausplatz 1 59759 Arnsberg

Vertreter der Sportverbände

Name	Vorname	Anschrift
Haardt	Ottmar	Waidmannsweg 10 57078 Siegen

Vertreter der Naturschutzverbände

Name	Vorname	Anschrift
Brunsmeyer	Klaus	Heesfelder Mühle 2 58553 Halver

Vertreterin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Name	Vorname	Anschrift
Müller	Martina	Ainkhausen 10 59757 Arnsberg

Vertreter*in der Kreise

Anschrift	Name der Landrätin/ des Landrates	Vertreter*in im Regionalrat
Landrat des Hochsauerlandkreises Steinstraße 27 59872 Meschede	Herr Dr. Karl Schneider	Herr Dr. Klaus Drathen, Kreisdirektor
Landrat des Märkischen Kreises Heedfelder Straße 45 58509 Lüdenscheid	Herr Marco Voge	Frau Barbara Dienstel-Kümper, Kreisdirektorin
Landrat des Kreises Olpe Westfälische Straße 75 57462 Olpe	Herr Theo Melcher	Herr Philipp Scharfenbaum, Kreisdirektor
Landrat des Kreises Siegen- Wittgenstein Koblenzer Straße 73 57072 Siegen	Herr Andreas Müller	Herr Arno Wiedt
Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Frau Eva Irrgang	Herr Dr. Jürgen Wutschka

Die Mitglieder gehören dem Regionalrat für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungen der Gemeinden an (§ 7 Abs. 11 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW – LPIG).

In seiner konstituierenden Sitzung am 18. Februar 2021 wählte der Regionalrat Herrn Hermann-Josef Droege zum Vorsitzenden und Herrn Bernd Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Bezirksregierung als Regionalplanungsbehörde ist Geschäftsstelle des Regionalrates (§ 4 Abs. 5 LPIG).

(1254)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 18

beachten. Grundsätze der Raumordnung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der ENTWURF DES REGIONALPLANS RUHR ist wie folgt gegliedert:

Teil A Einleitung

Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung
2. Freiraumentwicklung
3. Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
6. Verkehr und technische Infrastruktur
7. Militärische Einrichtungen

Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr

Teil D Erläuterungskarten

Teil E Anhänge

Die BEGRÜNDUNG ZUM REGIONALPLAN RUHR setzt sich ebenfalls aus mehreren Teilen zusammen:

Teil A Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr

Teil B Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung

Teil C Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen

Teil D Anhänge

Gemäß § 8 ROG wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein UMWELTBERICHT erstellt.

ZWEITE BETEILIGUNG – EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

**vom 24.01.2022 bis einschließlich
zum 29.04.2022**

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können in dem Zeitraum zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

ZWEITE BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme, vorzugsweise über die Online-Plattform

www.beteiligung-online.nrw.de,

abzugeben.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen eingereicht werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Die Änderungen gehen aus dem überarbeiteten Planentwurf deutlich hervor. So wurden für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen sog. „Änderungssynopsen“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Erarbeitungsbeschluss 2018) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Änderungen an den Erläuterungskarten können beigefügten Vorblättern entnommen werden. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden. Der Umweltbericht wurde im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Die Änderungen an der Begründung sind hingegen derart umfassend, dass sie in ihrem vollständigen Umfang einer zweiten Beteiligung zugänglich gemacht wird.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW).

HINWEISE

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwilige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag:

gez. Michael Bongartz

(986)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 21

**16. Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2022**

Zweckverband Unna, 14.12.2021
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 2186) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 5.148.855 €
- Aufwendungen auf 5.148.855 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4.827.655€
- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 4.826.855€

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.000 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €
- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Die innerhalb des Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Kom-HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden. Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Unna, 14.12.2021

Unna, 14.12.2021

Dr. Klaus Drathen

Julia Kollotzek

Verbandsvorsteher

stellv. Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 08.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2022 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2021 übereinstimmt, die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(591) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 23

**17. Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2020 des Zweckverbandes
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)**

Zweckverband Unna, 14.12.2021
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 08.12.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31.12.2020 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2021 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2020 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der

öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Dr. Klaus Drathen
Verbandsvorsteher

(186) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 24

**18. Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL)**

Zweckverband NWL Unna, 28. 12. 2021

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes NWL für das Jahr 2022**

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des NWL sowie der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat die Verbandsversammlung des NWL mit Beschluss vom 14. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des NWL voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird im

Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

Erträge auf 475.169.397 €

Aufwendungen auf 475.169.397 €

Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus 450.577.701 €

laufender Verwaltungstätigkeit auf

Auszahlungen aus 490.722.637 €

laufender Verwaltungstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus 0 €

der Investitionstätigkeit auf

Auszahlungen aus 0 €

der Investitionstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus 0 €

der Finanzierungstätigkeit auf

Auszahlungen aus 0 €

der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden im Jahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage von den Verbandsmitgliedern wird im Jahr 2022 nicht erhoben.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50% des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 1.000.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Versammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Alle bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sowie Einzahlungs- und Auszahlungspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

gez. Jens Fechtenkötter,
Abteilungsleiter Finanzen

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes NWL in der Sitzung am 14.12.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NR) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Unna, 28.12.2021

gez. Jens Fechtenkötter,
Stabsstellenleitung Finanzcontrolling

(446) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 24

19. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandelekommene, am 2. 9. 2021 aufgebote Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0304 1056 12 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0304 1056 12 wird für kraftlos erklärt.

B 42/21

Bochum, 20. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 25

20. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandelekommene, am 9. 9. 2021 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0344 2860 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0344 2860 75 wird für kraftlos erklärt.

K 43/21

Bochum, 27. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 25

21. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0302 6542 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0302 6542 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 4. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 53/21

Bochum, 22. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 25

22. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE90 4305 0001 0311 6168 90 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE90 4305 0001 0311 6168 90 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 4. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

B 54/21

Bochum, 22. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 25

23. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE78 4305 0001 0307 3213 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE78 4305 0001 0307 3213 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 4. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 55/21

Bochum, 22. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

24. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE04 4305 0001 0307 1687 57 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE04 4305 0001 0307 1687 57 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 8. 4. 2022, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 56/21

Bochum, 22. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

25. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE03 4305 0001 0342 2854 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE03 4305 0001 0342 2854 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 4. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 57/21

Bochum, 29. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

26. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE29 4305 0001 0312 7726 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE29 4305 0001 0312 7726 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 19. 4. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

W 58/21

Bochum, 29. 12. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

27. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 22. 9. 2021 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 30 842 611 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 22. 12. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

28. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 1. 10. 2021 aufgebote- ne Sparkassenzertifikat Nr. 36 408 094 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 30. 12. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 26

29. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 827 257 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

30. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 909 972 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

31. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 551 842 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

32. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 947 618 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

33. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 151 498 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 30. 12. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

34. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 706 009 440 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 3. 2022, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 12. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

35. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 708 002 971 ist am 23. 9. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 12. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

36. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 110 546 ist am 29. 9. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 29. 12. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

37. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 15. 9. 2021 aufgebodene Sparkassenbuch Nr. 400 702 742, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 21. 12. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 27

**38. Kraftloserklärung
der Sparkasse Siegen**

Der Sparkassenvorstand hat gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 379 054 737, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 27. 12. 2021

Sparkasse Siegen
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 28

39. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 767 225 der Sparkasse SoestWerl wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 28. 3. 2022 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 28. 12. 2021

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 28

40. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301 652 624, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20. 12. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 28

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „ZENTRUM für Kinder- und Jugendkultur in Bochum e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4892, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Michael Habelitz van Boxen, Hüserstraße 45, 42555 Velbert. (34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freundeskreis der Ev. Akademie Villigst e. V.“ mit Sitz in Schwerte, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 2919, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Prof. Dr. Firoz Kaderali, Auf der Emst 137, 58638 Iserlohn.

Karl-Willi Rost, Schlehenweg 10, 44267 Dortmund. (45)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Volksbühne Castrop-Rauxel e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 11058, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Günter Wohlfarth, Straßburger Allee 162, 44577 Castrop-Rauxel. (34)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein Ev. Gemeindezentrum Weißtal der Ev.-ref. Kirchengemeinde Rödgen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2133, ist zum 31. 12. 2021 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Willi Schäfer, Ackerstraße 3, 57234 Wilnsdorf.

Günter Wüst, Habornweg 2, 57234 Wilnsdorf. (42)



Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING